

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pf. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 95.

Freitag, den 29. November

1889.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßigkeit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt S. 245 f. g. — nach dem Durchschnitte der höchsten Lagespreise des Hauptmarktes Meißen im Monate October d. J. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate November d. J. an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangende Marschfouage beträgt

8 Mk. 40 Pf. für 50 Kilo Hafer,
4 = 20 = 50 = Heu,
3 = 67,5 = 50 = Stroh.

Meißen, am 21. November 1889.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung,

die Einziehung des innengenannten Fußweges betreffend.

Es ist die Einziehung des in der Flur Unterdorf gelegenen Fußweges, welcher von dem Unterdorf-Oberwirthaer Communicationsfahrtwege in der Richtung nach Hähndorf abzweigt, durch die Feld- und Wiesenparzellen Nr. 118 bis mit Nr. 123 des Flurbuches für Unterdorf führt und endlich nach Durchschneidung des Weistropp-Unterdorfer Communicationsweges in den nach Hähndorf führenden Communicationsweg einmündet, beantragt worden.

Gemäß § 14 Abs. 3 des Wegebauugesetzes vom 12. Januar 1870 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß etwaige Widersprüche dagegen binnen 3 Wochen unter gehöriger Begründung hier anzubringen sind.

Meißen, am 23. November 1889.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung,

die Aufzeichnung der Pferde und Kinder betr.

Unter Hinweis auf die Verordnung vom 4. März 1881, die nach dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1880 für die wegen Seuchen getöteten Thiere zu gewährenden Entschädigungen betr., werden die Herren Bürgermeister zu Wilsdruff und Siebenlehn, sowie die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Verwaltungsbezirkles hierdurch veranlaßt, eine genaue Aufzeichnung der in ihrem Orte vorhandenen Pferde und Kinder innerhalb der letzten 14 Tage des Monates Dezember dieses Jahres nach Maßgabe der in der eingangs angezogenen Verordnung erlassenen Vorschriften vorzunehmen und die hierüber anzufertigenden Verzeichnisse, in den Spalten 1, 2 und 3 ausgefüllt, sofort nach der Aufzeichnung und spätestens bis

zum 7. Januar 1890

anher einzureichen.

Meißen, am 25. November 1889.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung,

innegedachte Krankenkasse betreffend.

Zufolge Bekanntmachung der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden vom 1. dieses Monates (Kreisverordnungsblatt Seite 57) hat sich die unter dem 11. April 1885 als eingeschriebene Hilfsklasse zugelassene, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende „Kranken- und Begräbniskasse Humanität zu Dresden“ (zu vergl. Kreisverordnungsblatt No. 20 vom Jahre 1885 unter laufende Nummer 89) durch Besluß der Generalversammlung gebachter Kasse vom 25. Juli 1889 aufgelöst und ist daher in dem bei der Königlichen Kreishauptmannschaft geführten, diesbezüglichen Verzeichnissen gelöscht worden.

Die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn, ingleichen die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher sowie die Vorstände der Orts- und Betriebs- (Fabrik-)Krankenkassen des hiesigen Verwaltungsbezirkles werden hieron in Kenntniß gesetzt.

Meißen, am 25. November 1889.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen des Tischlers Gustav Adolf Döring eingetragene Grundstück, bestehend aus Wohnhaus und Garten Nr. 250 B des Brandkatasters, Parzellen Nr. 307 und 309 des Flurbuches und Fol. 605 des Grundbuchs für Wilsdruff, im Schätzungs-
werthe von 7425 Mark soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangswise versteigert werden und ist

der 8. Januar 1890,

Vormittags 10 Uhr
als Anmeldetermin,

ferner

der 25. Januar 1890,

Vormittags 10 Uhr
als Versteigerungstermin,

sowie

der 8. Februar 1890,

Vormittags 10 Uhr

als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstücke lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldetermine anzumelden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermine in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Wilsdruff, am 25. November 1889.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Gangloff.